

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1984

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für das Rechnungsjahr 1984	15
Satzung des Kirchenkreises Eutin	17
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	19
Urkunde über die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg	20
Verleihung des Stipendiums Harmsianum	20
Ständiger Stellvertreter des Bischofs für Hamburg	21
Pfarrstellenerrichtung	21
III. Stellenausschreibungen	21
IV. Personalnachrichten	22

Bekanntmachungen

Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für das Rechnungsjahr 1984

Kiel, den 17. Januar 1984

A. Die Synode hat am 14. Januar 1984 folgenden

Haushaltsbeschluß 1984

gefaßt:

1. Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. 11. 1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Rechnungsjahr 1984

in Einnahme und Ausgabe auf 592 037 800 DM festgestellt.

3. Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1985 bis 1987 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

3.1. Anteil der Nordelbischen Kirche	30,0 v.H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Ausgleichsleistungen	69,3 v.H.
3.3. Sonderfonds	0,7 v.H.

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes vom 28. 5. 1978 wird ein Kirchensteueraufkommen von 465 337 400 DM zugrunde gelegt.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1984 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2	465 337 400 DM
4.1. NEK-Bedarf	
4.1.1. Gesamtkirchl. Pflichtausgaben	89 307 700 DM
4.1.2. Landeskirchl. Anteil	50 293 500 DM
4.1.3. Sonderanteil	1 396 000 DM
	140 997 200 DM
	= 30,300 v.H.
4.2. Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise	6 167 000 DM
	= 1,325 v.H.
4.3. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	313 943 200 DM
	= 67,466 v.H.
4.4. Sonderfonds	4 230 000 DM
	= 0,909 v.H.

Die Gesamtkirchlichen Pflichtausgaben gem. Ziff. 4.1.1. umfassen folgende Ausgaben:

Zweckbestimmung	Betrag	
a) Umlagen:		
Allgem. Umlage EKD	7 536 700 DM	
Umlage VELKD	1 584 000 DM	
Hilfspläne EKD	4 886 000 DM	
Umlage EKD Ostpfarrerversorgung	5 349 700 DM	
Umlage Diak. Werk EKD Dänische Kirche Südschleswig	544 600 DM	
Umlage Dt. Nationalkomitee LWB	238 000 DM	
Umlage BGS-Seelsorge	676 000 DM	
	134 900 DM	20 949 900 DM

b) Verpflichtungen, die von der NEK für Kgden und KK erfüllt werden:

Beiträge		
Berufsgenossenschaft	440 000 DM	
Schwerbehindertenabgabe	50 000 DM	
Versicherungen		
– Sammelverträge	3 400 000 DM	
Meldewesen	2 076 700 DM	
Verband Kirchl.		
Diak. Arbeitgeber	160 000 DM	6 126 700 DM

c) Versorgung:

- mit Einnahmen saldiert 48 116 700 DM

d) Ökumenische Diakonie:

Kirchlicher		
Entwicklungsdienst	12 303 900 DM	
Jahresnotprogramm	616 600 DM	
Ev. Missionswerk	1 193 900 DM	14 114 400 DM

Summe a) – d): 89 307 700 DM

5. Nach § 4 des Finanzgesetzes wird ein Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuern gem. Ziff. 2 wie folgt berücksichtigt:

Kirchensteueraufkommen	465 337 400 DM	
abzüglich Einzelbedarf	6 167 000 DM	
Gesamtkirchl. Pflichtausgaben	89 307 700 DM	95 474 700 DM

369 862 700 DM

- 5.1. NEK-Anteil = 13,975 v.H.
 5.2. Schlüsselzuweisungen = 84,881 v.H.
 5.3. Sonderfonds = 1,144 v.H.

6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1983 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	64 595	Münsterdorf	64 112
Eckernförde	65 760	Neumünster	144 703
Eiderstedt	17 100	Oldenburg	65 809
Flensburg	99 887	Pinneberg	80 246
Husum-Bredstedt	60 231	Plön	80 816
Norderdithm.	49 240	Rantzaupark	85 421
Rendsburg	103 887	Segeberg	84 272
Schleswig	57 222	Alt-Hamburg	387 675
Süderdithm.	68 346	Altona	67 021
Südtondern	58 001	Blankenese	114 329
Eutin	89 203	Harburg	106 680
Kiel	178 325	Niendorf	133 006
Lauenburg	101 252	Stormarn	364 548
Lübeck	166 479		

Gesamtzahl: 2 958 166

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1984 auf 63 900 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8. Haushaltsrechtliche Vermerke

8.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

8.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

422	510	421	
423	520	461	außer Funktion 051.
	530	491	

8.1.2. Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabeansätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:

8.1.2.1. Die Gruppen	43 – 44
	46 – 49
	61 – 63

8.1.2.2. Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)

8.1.2.3. Die Haushaltsstellen	212.880 mit 212.980
	237.880 mit 237.980
	961.880 mit 961.980

8.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).

8.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).

8.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (4 Stellen A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pfarrer (762.421).

8.2.4. die Ausgaben bei 351.746–791 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.

Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.

8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.154	zugunsten	038.641
051.042	zugunsten	051.4311 – 911
058.1541	zugunsten	058.6491
.1542	zugunsten	.6492
.1543	zugunsten	.6493
.1544	zugunsten	.6494
.1545	zugunsten	.6495
062.059	zugunsten	062.679
154.045	zugunsten	154.741
212.049	zugunsten	212.531
.384	zugunsten	.766
349.195	zugunsten	349.421/461
351.043	zugunsten	351.7494
		.7492
351.049	zugunsten	351.745
389.211	zugunsten	389.7392
843.052	zugunsten	843.741
911.010	zugunsten	911.697/922.722/732/762

8.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:

76, 77, 94, 95.

8.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

9.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

9.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

9.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

9.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.

9.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100 000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

9.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

10. Verpflichtungsermächtigungen

10.1. Bei der HH-Stelle 2535.7491 (Alsterdorfer Anstalten) ist eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 16 Mio DM beschlossen, die 1978 – 1983 mit 985 000 DM bisher eingelöst ist.

10.2. Der Hauptausschuß kann zu Lasten der Rechnungsjahre 1985 und 1986 bis zu je 3,5 Mio DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 922.7621 (Sonderfonds) eingehen.

10 a. Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

11. Haushaltswirtschaftliche Sperren

Für Planstellen der durch den NEK-Anteil finanzierten Dienststellen, Einrichtungen, Dienste und Werke wird angeordnet:

1. Für im Jahre freiwerdende Planstellen wird eine Regelvakanz von mindesten 9 Monaten angeordnet.

1.1. Über Ausnahme zur Wiederbesetzung von Stellen, die überwiegend durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte finanziert werden, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt. Dabei sind die Struktur Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

1.2. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

2. Auf Zeit vorgenommene und im Jahre 1984 auslaufende Besetzungen von Pfarrstellen dürfen nur dann verlängert werden, wenn dafür im Rahmen der Struktur Anpassungsmaßnahmen die Voraussetzungen gegeben sind.

12. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften kann bei Beiträgen bis zu 100 000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

13. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft einen Kassenkredit bis zu 8 Mio DM aufzunehmen.

B. Der Haushaltsplan 1984 mit Erläuterungen und Wirtschaftsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27–35, (Bibliothek) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof

Satzung des Kirchenkreises Eutin

Kiel, den 17. Januar 1984

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eutin hat am 24. Oktober 1983 nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Satzung des Kirchenkreises Eutin beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. Blaschke

Az.: 10 KK Eutin – V I/V III

*

§ 1

Der Kirchenkreis Eutin

(1) Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk innerhalb der Nordelbischen Kirche. Er ist der Amtsbereich des Propstes. In diesem Rahmen ist der Kirchenkreis eine eigenständige Einheit zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche.

(2) Der Kirchenkreis nimmt eigene Aufgaben wahr und solche, die ihm kraft Auftrags übertragen sind.

Er unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

(3) Der Kirchenkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird geleitet von:

- a) der Kirchenkreissynode
- b) dem Kirchenkreisvorstand
- c) dem Propsten

(2) Die Kirchenkreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuß
- b) Propstwahlausschuß
- c) Ältestenausschuß
- d) Rechnungsprüfungsausschuß
- e) Bauplanungsausschuß

(3) Die Kirchenkreissynode kann zusätzliche Ausschüsse bilden. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreisbeauftragte berufen, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sein müssen.

(4) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 3

Der Propst

(1) Der Propst sorgt in Wahrnehmung seines leitenden geistigen Dienstes im Kirchenkreis für die Zusammenarbeit aller Kräfte insbesondere durch Beratung und Visitation. Mißständen und Gefahren soll er entgegenwirken.

(2) Der Propst wendet seine Aufmerksamkeit den haupt- und nebenamtlichen sowie besonders den ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kirchenkreis zu, die er zu theologischer Arbeit, Aussprache über Fragen ihrer Aufgabenbereiche, zu gegenseitiger Information und Fortbildung versammelt.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Propstes gehört die Vertretung des Kirchenkreises im öffentlichen Leben.

§ 4

Einrichtungen des Kirchenkreises

Für Einrichtungen des Kirchenkreises nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche liegt die Leitung beim Kirchenkreisvorstand. Er kann die Leitungsaufgaben ganz oder teilweise besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. Seine Verantwortung für diese Einrichtungen gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt unberührt.

§ 5

Visitation

(1) Der Propst führt in regelmäßigen Abständen, entsprechend der Visitationsordnung, Visitationen durch. Sie dienen im Rahmen seiner Aufsichtspflicht der Seelsorge an Pastoren und Mitarbeitern, der Beratung der Kirchenvorstände sowie der Stärkung des kirchlichen Lebens.

(2) Art und Umfang der Visitation setzt der Propst im Rahmen der Visitationsordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand fest.

§ 6

Revisionen

(1) In Wahrung seiner Pflichten als Aufsichtsorgan führt der Kirchenkreisvorstand, in der Regel im Abstand von 6 Jahren, in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises Revisionen durch.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes mit der Durchführung der Revision beauftragen.

(3) Die Revision umfaßt insbesondere folgende Sachgebiete:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Archivwesen
- c) Bauangelegenheiten
- d) Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Datenschutzes
- e) Friedhofswesen
- f) Haushalts- und Kassenführung
- g) Kirchenbuchführung
- h) Personalwesen
- i) Vermögens- und Grundstücksverwaltung

(4) Die Bauabteilung des Kirchenkreisamtes führt in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden jährliche Baubegehungen durch und berichtet darüber dem Kirchenkreisvorstand vor Beginn der Haushaltsberatungen.

§ 7

Genehmigungen

(1) Zur Wahrung eines einheitlichen Handelns der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände bedürfen gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, unbeschadet der in der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalte, Beschlüsse und Verträge der Kirchenvorstände und der Verbandsausschüsse in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes:

- a) Satzungen und Gebührenordnungen für alle Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- b) Beschluß über das Anlegen, Erweitern, Schließen und Entwidmen von Friedhöfen,
- c) Miet- und Pachtverträge über Wohnungen, Grundstücke und Gebäude,
- d) Widmung, Zuweisung und Entwidmung von Dienstwohnungen oder Teilen von solchen,

- e) Widmung und Entwidmung von kirchlichen Ländereien,
- f) Verwendung des Verkaufserlöses von kircheneigenem Grundbesitz,
- g) Verwendung kirchlicher Mittel für Bauvorhaben,
- h) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Veränderungen,
- i) Vergabe von Darlehen,
- j) Beschlüsse über die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer/des örtlichen Kirchgeldes,
- k) Dienst- und Arbeitsverträge,
- l) Haushaltspläne und Stellenpläne,
- m) Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum ständigen dienstlichen Einsatz.
- n) Verträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Vereinbarungen mit politischen Gemeinden über Kindergärten/-spielstuben, Sozial- und/oder Gemeindepflegestationen, Architektenverträge, Friedhofswartungsverträge),
- o) Siegelwesen, Kirchenbuchrecht, Meldewesen und Datenschutz.

(2) Die zur Genehmigung vorzulegenden Beschlüsse sind in Form beglaubigter Protokollauszüge der Kirchenvorstände bzw. der Verbandsausschüsse einzureichen.

§ 8

Kirchenkreisamt/Geschäftsführung

(1) Das Kirchenkreisamt ist die Verwaltungsbehörde des Kirchenkreises. Es führt innerhalb der kirchlichen Ordnung und der vom Kirchenkreisvorstand aufgestellten Grundsätze die Verwaltung aller Angelegenheiten des Kirchenkreises, soweit diese nicht anderen Stellen zusteht.

Es bereitet die Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes vor und erarbeitet Beschlußvorschläge.

(2) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes sowie zur Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte treten die Sachgebietsleiter regelmäßig unter dem Vorsitz des Propstes, seines Stellvertreters oder des Justitiars zu Amtsbesprechungen zusammen.

(3)

- a) Der Justitiar berät die kirchlichen Organe im Kirchenkreis in Rechtsfragen. Er unterstützt das Kirchenkreisamt bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben.
- b) Der Kirchenkreisvorstand kann den Justitiar ermächtigen, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes oder dessen Stellvertreter rechtsverbindliche Unterschriften zu leisten.
- c) An den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes nimmt der Justitiar mit beratender Stimme teil.

(4)

- a) Das Kirchenkreisamt wird von einem Amtsleiter geführt, der vom Kirchenkreisvorstand ernannt wird. Der Amtsleiter muß die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen.
- b) Der Amtsleiter sorgt für den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Er führt im Auftrage des Kirchenkreisvorstandes die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes und ist weisungsbefugt.

(5) Das Kirchenkreisamt kann von den Kirchengemeinden Auftragsarbeiten übernehmen. Es leistet den Kirchengemeinden Verwaltungshilfe.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Soweit sich jemand durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle des Kirchenkreises in seinen Rechten verletzt fühlt, kann er nach Art. 116 Abs. 2 der Verfassung Beschwerde einlegen.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gilt die in § 46 des Einführungsgesetzes der Verfassung vorgesehene Regelung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 18. Januar 1984

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1983 (Bundesgesetzblatt I Seite 1473) den Wortlaut der Sachbezugsordnung in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgegeben. Der Text der Sachbezugsverordnung 1984 wird nachstehend abgedruckt. Zu beachten ist, daß für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein in § 4 der Verordnung eine Sonderregelung (460,— DM statt 490,— DM mtl.) getroffen worden ist.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 34100 – D I / D 3

*

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1984 (Sachbezugsverordnung 1984 – SachBezV 1984)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 490,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung	
mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung	
mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung	
mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind	
bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert,
und	
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder bei den Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 ergebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 490,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,	
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,	
Niedersachsen	460,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	485,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) –

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
 1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahr 1984 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1984 gewährt wird.
- (3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1984 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Urkunde

über die Bildung einer selbständigen Kirchengemeinde Früerlund, Kirchenkreis Flensburg

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen und Mürwik und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Flensburg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Pfarrbezirke St. Jürgen III und Mürwik I werden von der Muttergemeinde abgetrennt und bilden eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Früerlund“

führt.

§ 2

Die Nordgrenze der neugebildeten Kirchengemeinde „Früerlund“ beginnt an dem Schnittpunkt der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Hausgrundstücks Tilsiter Str. 60 a mit dem Flurstück des südwestlichen davor liegenden öffentlichen Gehweges.

Die Grenzlinie verläuft dann in westlicher Richtung auf der Mitte der Straße Ziegeleistraße. Bei Einmündung der Ziegeleistraße in die Straße Kielseng knickt die Grenzlinie fast rechtwinklig in südöstlicher Richtung ab, so daß sie auf den Fuß des Volksparkabhanges trifft und die Straße Kielseng bei der Kirchengemeinde St. Jürgen verbleibt. Die Grenzlinie setzt dann den Verlauf in südlicher Richtung am Fuß des Volksparkabhanges fort, bis sie im Kreuzungsgebiet „Am Lautrupsbach“/„Unterer Lautrupsbach“ im Süden auf die Nordseite der Straße „Am Lautrupsbach“ stößt und hier am Fuß des Volksparkabhanges in östlicher Richtung bis zum Kreuzungsgebiet „Mürwiker Str.“/„Am Lautrupsbach“/„Bismarckstraße“ und „Mühlenholz“ trifft. Von hier verläuft die Grenzlinie vom Fuß des Volksparkabhanges diagonal in südöstlicher Richtung, bis sie unmittelbar hinter der „Teufelsbrücke“ (östliche Seite) auf die Mitte der Nordstraße (B 199) trifft. Von hier aus verläuft die südliche Grenzlinie auf der Mitte der Nordstraße (B 199) in östlicher Richtung, bis daß sie auf die westliche Grenze der Kirchengemeinde Engelsby trifft. Auf dem Grenzverlauf zwischen den Kirchengemeinden Flensburg-Mürwik und Engelsby verläuft die Grenzlinie bis daß sie hart nördlich des Dorfes Engelsby auf die S-Kurve des Engelsbyer Weges trifft. Die Westseite des Engelsbyer Weges bildet die Ostgrenze der neuen Kirchengemeinde Früerlund bis der Engelsbyer Weg am Höhepunkt 43,0 und dem Schnittpunkt der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 99 der Flur L 50 erreicht ist. Von hier

verläuft die Nordgrenze auf den Flurstücken 99, 98 und 282 der Flure L 50 und K 50 in westlicher Richtung bis sie in die Tilsiter Str. einmündet, wobei die Häuser Nr. 58 a und 60 b zur Kirchengemeinde Früerlund gehören sollen.

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg – St. Jürgen wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Früerlund.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg – St. Jürgen wird 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde und die 2., 3., und 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik wird 1., 2. und 3. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung ist durch Beschluß der beteiligten Kirchengemeinden geregelt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Kiel, den 16. Januar 1984

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. Blaschke

Az.: 10 Früerlund – V I / V 3

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 12. Januar 1984

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1984 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1984 4 000 DM.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 15. April 1984 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 30014 – E I / E 1

Ständiger Stellvertreter des Bischofs für Hamburg

Der Sprengelbeirat für den Sprengel Hamburg hat in seiner Sitzung am 23. November 1983 Herrn Propst Herwig Schmittpott, Hamburg-Blankenese (Kirchenkreis Blankenese), nach Artikel 93 Absatz 2 der Verfassung zum ständigen Stellvertreter des Bischofs für den Sprengel Hamburg gewählt.

Kiel, den 10. Januar 1984
 Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Hörcher

Az.: 1326 - 3 - P I / P 2

Pfarrstellenerrichtung

4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt - (mit Wirkung vom 1. Januar 1984).

Az.: 20 Rahlstedt-Ost (4) - P III / P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck ist die 1. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde St. Martin umfaßt 5 391 Gemeindeglieder (bei 8 000 Einwohner); guter ökumenischer Kontakt zu den Nachbargemeinden (röm.-kath. und ev.-method.).

Abgesehen von den Kasualien und dem Konfirmandenunterricht wird die Gemeindearbeit weniger bezirksbezogen als nach Aufgabengebieten und Schwerpunkten in gemeinsamer Planung konzipiert. Auf den/die neuen(e) Pastor(in) würde besonders Kinder-, Jugend- und Elternarbeit zukommen. Die evangeliumsbezogene Verkündigung in den vielseitig gestalteten Gottesdiensten ist der Gemeinde besonders wichtig. Es wird eine breite kirchenmusikalische Arbeit gepflegt. Ein bewährter, aufgeschlossener Mitarbeiterkreis ist vorhanden.

Das Gemeindezentrum (mit Kirche, Kindergarten, Gemeinderäumen und Pfarrhaus) wurde in den Jahren 1958-1962 erbaut und liegt im Stadtteil St. Jürgen in einer angenehmen Wohngegend.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 2400 Lübeck 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Rektor Joachim Schmidt, Ebner-Eschenbach-Str. 5c, Tel. 04 51/59 74 49, und Pastor Joachim Siemers, Elswigstr. 68, Tel. 04 51/59 92 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Martin in Lübeck (1) - P III / P 2

*

In der Kirchengemeinde Jetersen-Am Kloster im Kirchenkreis Pinneberg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt 8 800 Gemeindeglieder in der westlichen Hälfte der Stadt Uetersen und den anliegenden Dörfern Groß-Nordende, Neuendeich, Klevendeich und hat 3 Pfarrstellen. In der Gemeinde sind vorhanden: die alte ehrwürdige Klosterkirche aus

Küster und Gemeindegemeinschaft, 6 ABM-Mitarbeiter, einem über einen Verein angestellten Kunsthistoriker, Zivildienstleistenden) dem Jahre 1749, ein modernes Gemeindezentrum (das Jochen-Klepper-Haus) mit Kindergarten und ein kircheneigener Friedhof.

Neben den 3 Pastoren sind 1 Kantor, 1 Diakon, 2 Gemeindegemeinschaften, 1 Kindergartenleiterin, 1 Friedhofsoberinspektor und für die Unterhaltung und Verwaltung und die Betreuung im Kindergarten die entsprechenden Mitarbeiter vorhanden. Für die 3. Pfarrstelle ist ein Haus im Pfarrbezirk, direkt am Rosarium, angemietet.

Der Pastor der 3. Pfarrstelle hat bisher neben seiner Arbeit in seinem Pfarrbezirk insbesondere die Jugendarbeit und Kindergartenarbeit betreut.

Der bisherige Pfarrstelleninhaber hat als Schulleiter zur Ev. Fachschule Brüderhaus in Rickling zur Ausbildung für Diakoninnen und Diakone gewechselt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 16-24, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Friedrich Ehlers, Tel. 0 41 22/20 81, der stellvertretende Vorsitzende Pastor Koch, Tel. 0 41 22/23 85 und Propst Dr. S. Lehming, Pinneberg, Tel. 0 41 01/21 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Uetersen-Am Kloster (3) - P I / P 2

*

In der Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude im Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord - ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der jetzige Stelleninhaber wurde als Ordinarius an die Universität Nimwegen (Niederlande) berufen. Die 2. Pfarrstelle wurde zur Dauervakanz erklärt.

Die Matthäusgemeinde hat ca. 9 500 Gemeindeglieder.

Der Gemeindebezirk liegt zwischen Stadtpark und Alster und hat eine vielfältig soziale Struktur. Die Gemeinde wird geleitet von einem aufgeschlossenen, von einem Laien geführten Kirchenvorstand. Die Arbeit wird getragen von einem hauptamtlichen Team (zwei Pastoren, Vikar, Diakon und Sozialarbeiter für die Altenarbeit, Sozialpädagogin für die Kinder- und Jugendarbeit, Kantor,

sowie vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Zur Gemeinde gehören ein großes Kindertagesheim sowie Alten- und Pflegeheim.

Wir stellen uns eine Pastorin oder einen Pastor vor, die oder der sensibel und flexibel ist, sich auf Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und unterschiedlichen Alters einzustellen. Wir erwarten neben der Erfüllung der traditionellen Aufgaben die aktive Mitarbeit im Kindergottesdienst und Jugendausschuß. Die seelsorgliche Betreuung einer breiten Erwachsenenarbeit (u.a. Theologischer Gesprächskreis, Taufelternseminar, Studienfahrer) gehört zum Aufgabengebiet. Die vorhandenen Arbeitsweisen erfordern Teamfähigkeit, Einsatzfreude und Dynamik. Die Bewerberin/der Bewerber sollte in der Lage sein, das Evangelium verständlich zu übersetzen. Wenn Sie Lust haben, in einer lebendigen Großstadtgemeinde Vorhandenes zu erhalten sowie Neues aufzubauen, so richten Sie Ihre Bewerbung mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg - Bezirk Nord -, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wolfgang Engelmann, Opitzstraße 24, 2000 Hamburg 60, Tel. 0 40/2 91 88 30 33 (dienstl.), 0 40/27 58 66 (privat), sowie der 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Achim Zell, Gottschedstraße 17, 2000 Hamburg 60, Tel. 0 40/27 32 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude (3) - P I / P 2

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-Langenhorn sucht zum 1. März 1984 oder früher einen

Küster/Hausmeister.

Zu seinen Aufgaben gehören äußere Vorbereitung und Durchführung aller Gottesdienste, Andachten, Amtshandlungen und Konzerte, die Instandhaltung und Pflege der Gebäude und Anlagen sowie die Mitarbeit bei Gemeindeveranstaltungen.

Wir erwarten von unserem Küster selbständiges Arbeiten in eigener Verantwortung, Fähigkeit im Umgang mit Mitarbeitern sowie solide technische Kenntnisse und handwerkliches Geschick (möglichst abgeschlossene handwerkliche Ausbildung).

Die Vergütung erfolgt nach KAT; eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 30. Januar 1984 zu richten:

An den
Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Ansgar Hamburg-Langenhorn
Langenhorner Chaussee 276
2000 Hamburg 62
Telefon: 5 20 50 70 (vormittags).

Az.: 30 KKr. Alt-Hamburg - D 12

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 9. Oktober 1983 der Theologe Dr. Hermann Peiter;
- am 4. Dezember 1983 der Vikar Adolf Lemke;
- am 4. Dezember 1983 die Vikarin Andrea Stüven, geb. Kusch;
- am 11. Dezember 1983 der Vikar Sönke Clausen;
- am 11. Dezember 1983 die Vikarin Ruth Gänßler-Rehse, geb. Gänßler.

Ernannt:

- Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Heinz-Jochen Blaschke, bisher in Pinneberg, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Pfarrer bei der Schnellboot-Flottille in Flensburg-Mürwik;
- vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Hans-Norbert Hubrich, bisher in Kuddewörde, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Pfarrer IV bei der Marinefliegerdivision Kropp-Jagel.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 die Wahl des Pastors Gerhard Ulrich, z. Z. in Hamburg-Wellingsbüttel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. April 1984 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Stephan Reimers in Hamburg in das Amt des Leiters der Tagungsstätte Hamburg der Evangelischen Akademie Nordelbien.

Eingeführt:

- Am 6. November 1983 die Pastorin Uta Wolter als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;
- am 24. November 1983 der Pastor Uwe Jochims als Pastor in das Amt des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt - Sozial- und Industriearbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche -;
- am 11. Dezember 1983 der Pastor Eyke Ehlers als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Kirchenkreis Humsum-Bredstedt, unter Mitverwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargum;
- am 8. Januar 1984 die Pastorin Angela Heine als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Christophorus-Kirchengemeinde Großlohe, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -.

Freigestellt:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Heinz-Jochen Blaschke, bisher in Pinneberg, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 auf die Dauer von 8 Jahren der
Pastor Hans-Norbert Hubrich, bisher in Kuddewörde, für
den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. April 1984 der Oberkirchenrat Pastor Dietrich Sattler, bisher in Hannover, als Pastor in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unter gleichzeitiger Beurlaubung für eine Tätigkeit beim Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand

Pastor Wolfgang Giese, früher in Hamburg, am 24. Dezember 1983;

Pastor Henning Paulsen, früher in Lübeck, am 31. Dezember 1983;

Pastor Erwin Seehaber, früher in Nortorf, am 12. Dezember 1983;

Pastor Rirhard Peters, früher in St. Magarethen, am 5. Januar 1984

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt